

**GESETZ
über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und
Konkurs
(EG/SchKG)**

(vom 1. Dezember 1996; Stand am 1. April 1997)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 1 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹ und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Zweck, Begriffe**

Artikel 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz vollzieht und ergänzt im Rahmen des Bundesrechtes das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)³.

² Besondere Rechtserlasse des Kantons, die dem Vollzug und der Ergänzung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes des Bundes dienen, insbesondere die Zivilprozessordnung (ZPO)⁴, bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Begriffe

Wo dieses Gesetz Personen und Funktionen bezeichnet, gilt es für beide Geschlechter.

2. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 3 Betreuungskreise

¹ Jede Einwohnergemeinde bildet einen Betreuungskreis mit einem Betreibungsbeamten und einem oder mehreren Stellvertretern.

¹ SR 281.1

² RB 1.1101

³ SR 281.1

⁴ RB 9.2211

9.2421

² Zwei oder mehr Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zu einem Betreibungskreis vereinigen.

Artikel 4 Konkurskreis

Der ganze Kanton bildet einen Konkurskreis mit einem Konkursbeamten und einem oder mehreren Stellvertretern.

Artikel 5 Depositenanstalt

Depositenanstalten im Sinne der Artikel 9 und 24 SchKG sind alle Bankinstitute, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen⁵ unterstellt sind.

3. Abschnitt: **Betreibungs- und Konkursbeamte**

Artikel 6 Wahl des Betreibungsbeamten

¹ Der Gemeinderat des Betreibungskreises wählt den Betreibungsbeamten und einen oder mehrere Stellvertreter.

² Besteht ein Betreibungskreis aus zwei oder mehr Gemeinden, erfolgt die Wahl durch Zustimmung der Gemeinderäte der betreffenden Gemeinden.

Artikel 7 Wahl des Konkursbeamten

Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrates den Konkursbeamten und einen oder mehrere Stellvertreter.

Artikel 8 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Als Betreibungs- oder Konkursbeamter sowie als Stellvertreter ist wählbar, wer über ausreichende fachliche Fähigkeiten verfügt.

Artikel 9 Besoldung des Betreibungsbeamten

¹ Der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter beziehen für ihre Verrichtungen auf eigene Rechnung die Gebühren gemäss Tarif⁶. Zusätzlich können ihnen die Gemeinden ihres Betreibungskreises eine Grundentschädigung ausrichten.

⁵ SR 952.0

⁶ SR 281.35

² Die Gemeinden des Betreibungskreises können bestimmen, dass der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter fest besoldet werden und die Gebühren in die Gemeindekasse fallen.

Artikel 10 Besoldung des Konkursbeamten

¹ Der Konkursbeamte und sein Stellvertreter beziehen für ihre Verrichtungen auf eigene Rechnung die Gebühren gemäss Tarif⁷. Zusätzlich kann ihnen der Kanton eine Grundentschädigung und eine Zulage ausrichten.

² Der Regierungsrat kann die Führung des Konkursamtes auf Rechnung des Kantons anordnen. In diesem Fall wird der Konkursbeamte vom Kanton besoldet und die Gebühren fallen in die Staatskasse.

4. Abschnitt: **Zuständigkeiten und Verfahren**

Artikel 11 Gerichtsbehörden und Verfahren

Für die im SchKG dem Richter zugewiesenen Entscheidungen sind in bezug auf die Zuständigkeit und das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung⁸ sowie des Reglements über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Streitigkeiten⁹ massgebend, soweit das SchKG nichts anderes bestimmt.

Artikel 12 Aufsichtsbehörde und Verfahren

¹ Beschwerden im Sinne von Artikel 17 SchKG sind bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

² Aufsichtsbehörde ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichtes.

³ Sie holt die Vernehmlassung des betreffenden Amtes sowie einer allfälligen Gegenpartei ein, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist.

⁴ Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Artikel 20a Absatz 2 SchKG und sinngemäss nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde¹⁰.

⁷ SR 281.35

⁸ RB 9.2211

⁹ RB 9.2231

¹⁰ RB 2.2345

9.2421

5. Abschnitt: **Verschiedene Bestimmungen**

Artikel 13 Gewerbsmässige Vertretung

¹ Zur gewerbsmässigen Vertretung der am Zwangsvollstreckungsverfahren Beteiligten ist nebst den Inhabern eines Anwaltspatentes nur zugelassen, wer das ernerische Geschäftsagentenpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis eines anderen Kantons besitzt.

² Das Geschäftsagentenpatent wird vom Regierungsrat erteilt. Es setzt voraus, dass die betreffende Person über die nötigen beruflichen Fähigkeiten und Ehrenhaftigkeit verfügt.

³ Der Regierungsrat regelt in einem Reglement die Voraussetzungen für die Erlangung des Fähigkeitszeugnisses und die Entschädigung der Geschäftsagenten.

Artikel 14 Haftung

¹ Der Kanton haftet für den Schaden, den die Beamten und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, die Sachwalter, die Liquidatoren, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen das SchKG zuweist, widerrechtlich verursachen.

² Er kann auf die Personen, die den Schaden verursacht haben, zurückgreifen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben.

³ Der Regierungsrat kann zur Deckung des Schadens, den die nach Absatz 1 erwähnten Personen Dritten verursachen, eine geeignete Versicherung abschliessen. Die Kosten der Versicherung trägt der Kanton.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 15 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 22. Mai 1995 über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Streitigkeiten¹¹ wird wie folgt geändert:¹²

¹¹ RB 9.2231

¹² Die Änderungen wurden in den entsprechenden Erlass eingefügt.

Artikel 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 3. Mai 1891¹³ wird aufgehoben.

Artikel 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat¹⁴.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.¹⁵

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Hansruedi Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹³ RB 9.2421

¹⁴ Vom Bundesrat genehmigt am 21. Januar 1997

¹⁵ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. April 1997, AB vom 27. März 1997